

**Satzung  
der Ortsgemeinde Limbach  
über steuerbegünstigte Zwecke des Dorfmuseums Limbach  
vom 11. 12. 2002**

---

**§ 1**

Die Ortsgemeinde Limbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (nachfolgend BgA genannt) Dorfmuseum Limbach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstellung von Sammlungsstücken aus der kleinbäuerlichen Wohn-, Arbeits- und allgemeinen Lebenswelt der früheren Ortsbewohner bzw. der Bewohner der Kroppacher Schweiz in einer ursprünglich um 1770 erbauten Fachwerkscheune, die im Rahmen der Dorferneuerung zu einem Dorfmuseum umgebaut wurde.

Mit der Unterhaltung des Dorfmuseums beabsichtigt die Ortsgemeinde nachfolgenden Generationen der Ortsbewohner und der näheren Umgebung sowie allen Besuchern der Einrichtung die kulturhistorischen Zeugnisse dieser Region zugänglich zu machen.

**§ 2**

Die Ortsgemeinde Limbach ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Limbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limbach , den 11. 12. 2002

(Siegel)

Leyendecker  
Ortsbürgermeister